

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 240 "Numbachstraße" Stadtteil (Alt-)Siegen

I. Allgemeines

Die Firma Schneck, Siegen, Numbachstraße, beabsichtigt ihren Gewerbebetrieb durch den Neubau einer Lagerhalle zu erweitern. Weil die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, hier : überbaubare Grundstücksfläche, dieser Bauabsicht entgegenstehen, hat die Firma Schneck die Änderung des Bebauungsplanes beantragt.

Die Stadt Siegen hat diesen Antrag geprüft und beabsichtigt, unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, dem Antrag zu entsprechen und einen Bebauungsplan aufzustellen. Mit diesem Bebauungsplan soll neben der Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche auch die Rechtsgrundlage für die Verlegung des Fußweges zwischen der Numbachstraße und der Freudenberger Straße an die südöstliche Plangebietsgrenze geschaffen werden.

II. Plangebiet:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 240 "Numbachstraße" liegt im Stadtteil (Alt-)Siegen, Gemarkung Siegen Flur 15 und wird im Südwesten von der Numbachstraße, im Nordwesten von den Grundstücken Flur 15 Flurstücke 325 und 450, im Nordosten von dem geplanten Bachverlauf der Alche und im Südosten von dem Grundstück Flur 15 Flurstück 353 begrenzt. Die Größe des Plangebietes beträgt 0,50 ha.

III. Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird durch die bereits ausgebaute Numbachstraße erschlossen.

IV. Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Wasser- und Gasversorgung erfolgt durch Anschluß an das städt. Leitungsnetz.
Sämtliche Abwässer werden über das städt. Kanalnetz der Zentralkläranlage zugeführt.

V. Städtebauliche Gestaltung

Bebauungspläne sind gem. § 8(2) BBauG aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.
Das Plangebiet ist als Gewerbegebiet festgesetzt und sowohl in dem seit Ende des Jahres 1977 ungültigen Flächennutzungsplan als auch in dem neuen Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Siegen entsprechend dargestellt.

Art und Maß der baulichen Nutzung werden aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 33b "In der Numbach" übernommen.

In dem neuen Bebauungsplan werden lediglich die überbaubaren Grundstücksflächen durch eine andere Festsetzung der Baugrenzen erweitert und die öffentliche Verkehrsfläche (Fußweg) zwischen der Numbachstraße und der Freudenberger Straße von der nord-westlichen an die südöstliche Plangebietsgrenze verlegt. Die Anbindung dieses Fußweges an die Freudenberger Straße liegt dann im Bereich der Bushaltestelle.

Gem. § 23(5) Bau NVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bau NVO zugelassen werden.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33b "In der Numbach" außer Kraft.

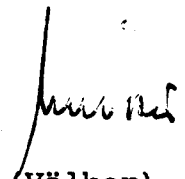
IV. Ordnung des Grund und Bodens

Um die Bebauung des Plangebietes nach dem Bebauungsplan zu verwirklichen, sind gemäß BBauG bodenordnende Maßnahmen wie Grenzregelung und evtl. Enteignung erforderlich.

VII. Kosten


Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Siegen keine zusätzlichen Kosten.

Siegen, 15. Juni 1978


(Völker)
Städt. Oberbaurat

Die Begründung hat gem. § 2a(6) BBauG nach der ortsüblichen Bekanntmachung vom 7. Dezember 1978 in der Zeit vom 18. Dezember 1978 bis 18. Januar 1979 im Planungsamt der Stadt Siegen öffentlich ausgelegt.

Siegen, 19. Januar 1979


(Völker)
Städt. Oberbaurat